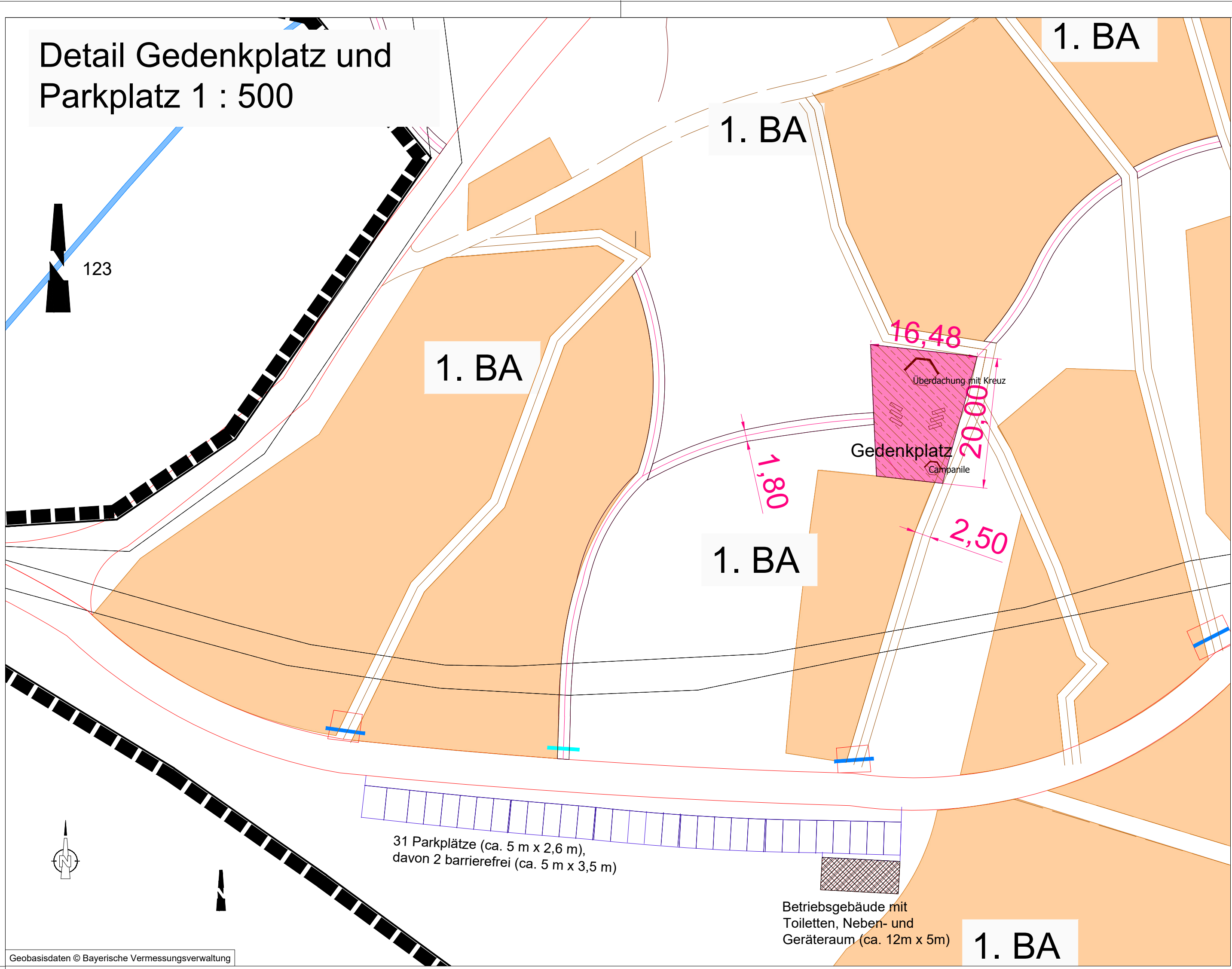




Legende Vorhaben- und Erschließungsplan

Bestand

- Vorhandener Hauptwirtschaftsweg
- Grabenüberfahrt
- Rückegasse
- Vorhandener Graben
- Stilgewässer

Planung

- Erschließungsweg 1,80 m bzw. 2,50 m
- Neue Grabenüberfahrt/Grabenübergang
- Bereiche für Baumbestattung
- Gedenkplatz
- Ausstattung am Gedenkplatz (Kreuz, Unterstellmöglichkeit, Campanie, Bänke)
- Toilettenhäuschen mit Neben- und Geräteraum
- Parkplätze
- (Obst-)Baumpflanzung mit Baumbestattungspätzen auf Wiese
- Gesamtumgriff des Naturfriedhofs

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- GELTUNGSBEREICH**
 - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der vorhabenbezogenen Bebauungspläne nach § 9 (7) BauGB
- VERKEHRSFLÄCHEN NACH § 9 (1) NR. 11 BAUGB**
 - 2.1 Öffentliche Verkehrsfläche (Bestand Land- und forstwirtschaftliche Wege)
 - 2.2 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Parkplatz"
- GRÜNFLÄCHEN NACH § 9 (1) NR. 15 BAUGB**
 - 3.1 Öffentliche Grünfläche - Friedhof (Naturfriedhof)
- PLANUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT NACH § 9 (1) NR. 20 BAUGB**
 - 4.1 Umgrenzung der zugeordneten Ausgleichsfläche
 - 4.2 Anlage einer Obstwiese
- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN NACH § 9 (1) NR. 25 b) BAUGB**
 - 5.1 Erhalt von Hecken (geschützt nach Art. 16 BayNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG)

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)**
 - 1.1 Die Fläche wird als Naturfriedhof festgesetzt.
 - 1.2 Es sind nur Grabstellen für Urnengräber zulässig.
 - 1.3 Es sind ausschließlich kompostierbare Urnen zu verwenden. Mit den Urnengrabstellen wird ein Abstand von 5 - 10 m zu den Fließ- und Stillgewässern des Areals eingehalten.
 - 1.4 Die Grabstellen werden mit einem einheitlichen Gedenkstein (Sandstein mit unbehandelter Oberfläche) und mit einem Gedenkchild versehen, das mindestens den Namen des Verstorbenen trägt. Anonyme Bestattungen sind nicht zulässig.
 - 1.5 Eine Bepflanzung der Grabstellen mit Zierpflanzen ist nicht zulässig. Auf dem gesamten Gelände dürfen keine gestalterischen Bepflanzungen mit gebietsfremden Pflanzen vorgenommen werden (Ausnahme forstliche Nutzung im Wald).
 - 1.6 Es gelten die Ruhefristen der Friedhofordnung / Friedhofsatzung.
 - 1.7 Der Waldbestand bleibt mit allen Waldfunktionen (mit Ausnahme der Nutzungsfunktion / Gewinnerzielende Holznutzung) dauerhaft erhalten. Forstliche Eingriffe in den Waldbestand beschränken sich auf die gelegentliche Entnahme absterbender Bäume, sofern diese eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Wo möglich soll Totholz weitgehend erhalten werden. Weitere Maßnahmen dienen ausschließlich dem Erhalt des Waldes (Förderung der natürlichen Verjüngung und ggf. auch durch Pflanzung in entstandenen Lücken) und dem Schutz des Waldes vor bösschen Gefahren (z.B. Entnahme von kallebellen Stämmen, sofern der Befehl eine Gefährdung des Bestandes darstellt). Bei Jungbeständen richten sich die forstlichen Maßnahmen an den Ansprüchen eines Bestattungswaldes aus.
 - 1.8 Die Gedenkplätze sowie die Wege werden naturnah als wassergebundene Decke bzw. schotterbelagte Flächen ausgeführt. Im Bereich der Wege ist gegebenenfalls eine geringfügige Anpassung des Geländes erforderlich.
- Festsetzungen über bauliche Anlagen**
 - 2.1 Im Gelände des Naturfriedhofs sind ausschließlich dem Betrieb des Naturfriedhofs zweckdienliche Gebäude als eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche von max. ca. 12 m x 5 m mit flach geneigtem Dach oder Satteldach im Umfeld der Parkplätze zulässig.
 - 2.2 Als Fassadenfarbe sind nur gedeckte Farben zulässig. Dachendeckungsmaterial: Farbe: ziegelrot, anthrazit. Glänzende und spiegelnde Eindeckungen sind nicht zugelassen. Die Anlage von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikmodulen ist zulässig.
 - 2.3 Weiterhin sind Unterstellmöglichkeiten im Bereich der Gedenkplätze mit einer Größe von ca. 12 m x 8 m sowie ein einfacher Glockenturm (Höhe max. 5 m) zulässig.
 - 2.4 Bei der Errichtung von Anlagen (z.B. Hinweisschilder, Bänke, Glockenturm etc.) steht eine naturnahe Gestaltung mit natürlichen Materialien (Holz, lokaler Naturstein) im Vordergrund. Eine mediale, der Umgebung angepasste Farbwahl ist anzustreben.
 - 2.5 Auf eine Beleuchtung der Anlage wird - bis auf eine Notbeleuchtung am Gebäude - verzichtet.
- Geländeveränderungen**
 - 3.1 Aufschüttungen und Abgrabungen zum Geländeaussgleich sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig.
- Einfriedungen**
 - 4.1 Der Naturfriedhof muss durch eine Einfriedung als Friedhof erkennbar und rundum geschützt sein (z.B. Hecke, Holzpfosten mit Seil, Reisig oder Totholz).
- Parkplätze**
 - 5.1 Die Befestigung der Stellplätze ist auf die technisch funktionalen Erfordernisse zu begrenzen. Es sind nur versickerungsfähige Beläge wie Schotter, Schotterrasen oder Fugenpflaster zulässig.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) - Ausgleichsflächen**
 - Die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Teilflächen von Fl.Nr. 2463 der Gemarkung Altenbanz mit 1.250 m², 1.330 m² und 1.720 m² werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Ausgleichsflächen mit einer Gesamtfläche von 4.300 m² zugeordnet. Dort sind folgende Maßnahmen gemäß der Planerischen Festsetzungen und Kap. 3.4.2 der Begründung vorgesehen:
 - Anlage einer Streuobstwiese mit (Wild-)Obstbaumhochstämmen und standortheimischen Laubbäumen gemäß Pflanzenvorschlagsliste AFolgende Pflanzenqualitäten sind auszuwählen: Hochstamm 2 x v., STU 8-10 Pflanzenvorschlagsliste A Pflanzung von Laubbäumen und Wildobstbäumen: Weiblich, Vogel-Kirsche, Wild-Birne, Schwedischer Mehlbeere, Spierfing, Elsbere, Winter-Linde, Sommer-Linde sowie von Obstbaumhochstämmen in regionalen Sorten Umbruch und Neuanlage des Grünlandes durch Mähgutübertragung, alternativ Neu-Einsatz mit einer Landschaftsraumerneuerung (Regio-Saatsgut, Grünmischung, Herkunftsbereich HK 12). Zuwegungen zu den Bestattungsbäumen liegen außerhalb der Ausgleichsflächen und werden als Fußpfade regelmäßig gemäht. Die Wiese unter den Obstbäumen wird zukünftig extensiv gepflegt und mindestens 1 x jährlich ab dem 15.08. gemäß (incl. Mähgutabfuhr), ein zweiter Mah- oder Beweidetermin ist ab Anfang August möglich. Auf Düngung und Herbizideinsatz ist auf den Ausgleichsflächen zu verzichten.

7. Vollzugspflicht

- Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auf der Wiese im Nordwesten der Fl.Nr. 2463 der Gemarkung Altenbanz sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Erschließungsarbeiten herzustellen und auf Dauer fachgerecht zu pflegen. Sämtliche Pflanzungen und Ansaaten sind vom Eigentümer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten Größe zu verlangen.
- Artenschutz**
 - 8.1 Falls im Zuge der Baumaßnahmen Rodungen oder Rückschnittmaßnahmen erforderlich sind, so sind diese gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
 - 8.2 Altbäume werden soweit als möglich erhalten. Hinsichtlich der Verkehrssicherung kritische Bäume können teilweise als stehendes Totholz belassen werden.
 - 8.3 Für den Verlust von Biotopbäumen bzw. Rinden- und Spaltenstrukturen an einzelnen Bäumen, die im Zuge der Herstellung der Verkehrsicherung im Umfeld der Wege gerodet oder ausgeschritten werden, sind insgesamt 40 Quartiere mit unterschiedlichen Kauterarten (5 Rundkassen, 5 Grolschbaumquartiere, 20 Flachkästen sowie 5 Kästen für den Trauerschnepfen als Cluster) in den umliegenden Waldbeständen aufzunehmen, spätestens mit Aufnahme des Friedhofsbetriebes.
 - Die Kästen werden durch fachkundiges Personal aufgehängt, die Standorte per GPS eingemessen und die Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.
 - 8.4 Anfallendes Totholz im Zuge der Wegebaumaßnahmen oder der Verkehrsicherung wird in den benachbarten Waldbeständen außerhalb der Grabfelder im Naturfriedhof bzw. außerhalb als legendes Totholz belassen. Weiterhin werden 10 "Wirschkästerlein" in den benachbarten Waldbeständen angelegt. Die Standorte werden dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels mitzuteilen ist.
 - 8.5 Jeweils vor Ausführung des nächsten Bauabschnitts (ab dem Bauabschnitt 3) findet eine Begleitung zum Artenschutz statt, deren Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels mitzuteilen ist.
 - 8.6 Rodungen im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Hecken sind unzulässig. Rückschnittmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Heckenpflege sind erlaubt und erwünscht.

III. HINWEISE

- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Flurnummern
- Geplanter Gedenkplatz
- Vorgesehenes Wegenetz
- Geplanter Standort des Funktionsgebäudes
- Geplanter Parkplätze
- Graben und Stilgewässer (ungefähre Lage)
- Vorhandene Rückegassen
- Biotop der Bayerischen Biotopkartierung

1. Bodendenkmäler

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigelegt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein hat in seiner öffentlichen Sitzung vom ... die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Naturfriedhof Banz", Gemarkung Altenbanz beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ... ersatzlich bekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am ... ersatzlich bekannt gemacht. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Naturfriedhof Banz" in der Fassung vom 21.06.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 16.09.2022 bis 16.10.2022 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Naturfriedhof Banz" in der Fassung vom 21.06.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 21.09.2022 bis 16.10.2022 beteiligt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Naturfriedhof Banz" in der Fassung vom 14.11.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.12.2022 bis 18.01.2023 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Naturfriedhof Banz" in der Fassung vom 14.11.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.12.2022 bis 18.01.2023 beteiligt.
- Die Stadt Bad Staffelstein hat mit Beschluss des Stadtrates vom 28.02.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Naturfriedhof Banz" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.02.2023 als Satzung beschlossen.

Stadt Bad Staffelstein, Siegel _____, den _____

Schönwald, 1. Bürgermeister _____

g) Ausgefertigt _____

Stadt Bad Staffelstein, Siegel _____, den _____

Schönwald, 1. Bürgermeister _____

h) Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Naturfriedhof Banz" wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ersatzlich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Naturfriedhof Banz" ist damit in Kraft getreten.

_____, den _____

Stadt Bad Staffelstein, Siegel _____, den _____

Schönwald, 1. Bürgermeister _____

